

Beschlussvorlage	Reg.-Nr.:	BV 025/19
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.03.2019
Amt / SG: Hauptamt, 10/1 Allgemeine Verwaltung		

Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Hier: Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	26.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss
Ö	08.04.2019	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage im Entwurf beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
<input type="checkbox"/> Einnahme in Höhe von: HHSt:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgabe in Höhe von: HHSt:	
<input type="checkbox"/> siehe Begründung		

Begründung:

Aufgrund des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 07.10.2016, der Neufassung der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) vom 06.11.2018 sowie der Anpassung von Arbeitsabläufen und den Formen der öffentlichen Bekanntmachung aus praktischen Gründen wird seitens der Verwaltung die Änderung der Hauptsatzung in den folgenden Punkten empfohlen:

1. Einfügung eines § 3a Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Nachdem zunächst mit Neuerlass der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 28.11.2018 die Bestimmungen zum Bürgerbegehren und zum Bürgerentscheid ersatzlos gestrichen wurden (vgl. Beschluss 094/18S), soll nun erneut eine Regelung zu diesem Thema mit folgendem Hintergrund getroffen werden:

Die bisherigen kommunalrechtlichen Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den §§ 17, 17a und 17b ThürKO a.F. hat der Landesgesetzgeber auf Initiative der Regierungsfractionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 6/1840) im Rahmen eines Artikelgesetzes „Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene“ vom 07.10.2016 (GVBl. 2016, S. 506 ff.) durch eine Verweisregelung in einem neu gefassten § 17 ThürKO auf das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag,

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) ersetzt; die Regelungen des § 17 ThürKO n.F. und des ThürEBBG sind am 08.11.2016 in Kraft getreten. § 18 ThürEBBG wurde durch Gesetz vom 28.06.2017 mit Wirkung zum 28.07.2017 (GVBl. 2017, S. 157), §§ 5 und 6 ThürEBBG wurden durch Artikel 23 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. 2018, S. 229, 266) geändert.

Der Landesgesetzgeber hat durch die Regelungen des ThürEBBG die direktdemokratischen Möglichkeiten auf kommunaler Ebene erweitert. So ist jetzt z. B. die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Ortsteilen und Ortschaften möglich, Bürgerbegehren zur Beteiligung der Gemeinde/Stadt an Unternehmen und zur Einleitung der Abwahl von Bürgermeistern sind zulässig, der Gemeinde-/Stadtrat kann bei einem Bürgerentscheid eine Alternativvorlage mit zur Abstimmung stellen. Zudem kann der Gemeinde-/Stadtrat mit einer Zweidrittelmehrheit selbst beschließen, dass eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt wird.

Gleichermaßen wurde die Regelung des § 17 Abs. 9 ThürKO a.F. gestrichen, nach dem in der Hauptsatzung ausdrücklich nähere, d.h. erläuternde und klarstellende Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid getroffen werden konnten. Daher kommt den nunmehr enthaltenen Regelungsvorschlägen in der Muster-Hauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und letztlich auch des Änderungsvorschlages in der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden im Wesentlichen deklaratorische Wirkung in Anlehnung an die Vorgaben des ThürEBBG zu.

2. Neufassung des § 10 Entschädigungen

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen zur Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) vom 06.11.2018 (GVBl. 2018, S. 703) wurden inhaltlich insbesondere die Höchstbeträge für die Festsetzung der Entschädigungen der ehrenamtlichen Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder um ca. 50 % angehoben. Darüber hinaus wurde durch die Änderung ein Mindestbetrag als angemessene Entschädigung in Höhe von 50 % des möglichen Höchstbetrages festgelegt. Da die neu festgesetzten Mindestbeträge die aktuellen Pauschalen, Sockelbeträge und Sitzungsgelder in Teilen bereits übersteigen sowie in der Thüringer Entschädigungsverordnung eine dynamische Anpassung festgeschrieben wurden, sollen die in der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden festgesetzten Beträge ebenfalls um pauschal 50 % angehoben werden. Hierdurch entsteht der Stadt Schmalkalden ein finanzieller Mehraufwand.

	Hauptsatzung bisher	Mindestbetrag ThürEntschVO	Hauptsatzung neu (Vorschlag)
Monatlicher Sockelbetrag	80,00 €		120,00 €
Sitzungsgeld	16,00 €		24,00 €
Vorsitz eines Ausschusses (mtl.)	50,00 €		75,00 €
Vorsitz einer Stadtratsfraktion (mtl.)	100,00 €		150,00 €
Vorsitz des Stadtrates (mtl.)	60,00 €		90,00 €

Die geänderte Thüringer Entschädigungsverordnung geht nicht automatisch mit einer Erhöhung der im konkreten Einzelfall zu zahlenden Entschädigung einher. Vielmehr wird eine Anpassung in der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden notwendig. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gern. § 1 Abs. 2 S. 2 ThürEntschVO durch Beschluss des Stadtrates in der Hauptsatzung festgesetzt. Für eine Anhebung der konkreten Entschädigung ist also eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Anlagen

Bürgermeister

Das Dokument wurde maschinell erstellt und digital signiert von:

- Amtsleiter
- Kämmerer
- Bürgermeister

Standpunkt der Ausschüsse	am	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Änderung siehe Ergänzungs- blatt
Haupt- und Finanzausschuss						
Bauwesen, Stadtsanierung u. Umweltschutz						
Kultur, Jugend und Sport						
Soziales						
Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Verkehr						